

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.111 vom 21. Februar 2017

BS Appellationsgericht, 2017-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.111

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.111 du 21 février 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.111 del 21 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Dies ist vorliegend der Fall. Der Berufungskläger ist als Beschuldigter nach Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert. Er hat seine Berufungsanmeldung und -erklärung innert der gesetzlichen Fristen gemäss Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO eingereicht. Auf die Berufung ist daher einzutreten. Zuständiges Berufungsgericht ist gemäss § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des basel-städtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden.

1.3 Dem Schuldspruch der Vorinstanz liegt folgender, teilweise bestrittener Sachverhalt zugrunde:

Der Berufungskläger hat am 10. Oktober 2015 um 10:41 Uhr den Personenwagen [...] von der Münchensteinerstrasse in Basel kommend durch den Walkeweg in Richtung Duggingerhof gelenkt. Bei der Verzweigung Walkeweg / Duggingerhof fuhr er geradeaus und missachtete dabei das Vorrtrittsrecht eines die Verzweigung korrekt von rechts befahrenden Polizeifahrzeugs, dessen Lenkerin abrupt abbremsen musste um eine Kollision zu verhindern.

1.4 Der Berufungskläger bestreitet nicht, mit seinem Auto an der besagten Örtlichkeit durchgefahren zu sein. Er moniert jedoch einerseits das Datum; der Vorfall soll seiner Meinung nach am Sonntag den 11. Oktober 2015 und nicht am Samstag den 10. Oktober 2015 stattgefunden haben. Andererseits vertritt er die Ansicht, dass er dem Polizeifahrzeug den Vortritt nicht genommen habe bzw. es nicht wegen ihm halten musste. Im Übrigen seien die Aussagen der Zeugin, der Polizeidienstangestellten C____, nicht glaubwürdig. Im Weiteren behauptet er, mit dem Rückspiegel im Polizeifahrzeug einen Mann und eine Frau gesehen zu haben und nicht zwei Frauen.

E. 2

ff.).

2.2 Weiter rügt der Berufungskläger implizit die Verletzung des Akkusationsprinzips, da der im Strafbefehl angegebene Zeitpunkt (Samstag 10. Oktober 2015 anstatt Sonntag 11.

Oktober 2015) falsch sei.

2.2.1 Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) abgeleiteten, in Art. 9 StPO verankerten Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Gegenstand des Verfahrens können nur Sachverhalte sein, die dem Angeklagten in der Anklageschrift vorgeworfen werden. Entsprechend ist das Gericht an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Umgrenzungsfunktion; Immutabilitätsprinzip; Art. 350 Abs. 1 StPO; BGer 6B_20/2011 vom 23. Mai 2011; 6B_390/2009 vom 14. Januar 2010 E. 1.8; BGE 126 I 19 E. 2a). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Entscheidend ist, dass der Angeklagte genau weiss, was ihm konkret vorgeworfen wird (BGE 126 I 19 E. 2a; 120 IV 348 E. 2c). Das Anklageprinzip bezweckt damit zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 133 IV 235 E. 6.2 f.).

2.2.2 In Bezug auf die umstrittenen Angaben zum Datum im Strafbefehl vom 19. April 2016 ist letztlich nicht entscheidend, ob es ein Samstag oder Sonntag war. Vielmehr steht fest, dass es zum geschilderten Vorfall gekommen ist, was auch der Berufungskläger eingeräumt hat (Schreiben des Berufungsklägers vom 23. April 2016, Akten S. 11). Allerdings sagen die beiden Polizeidienstangestellten und Zeuginnen unabhängig voneinander aus, dass sich der Vorfall an einem Samstag ereignet haben müsse, da sie am Sonntag nicht arbeiten würden (Verhandlungsprotokoll Vorinstanz S. 3; Verhandlungsprotokoll S. 8).

Der Berufungskläger selbst hat sich bezüglich des Tattages in Widersprüche verwickelt. Während er zu Beginn der Untersuchung eingeräumt hat, am Samstag 10. Oktober 2015 vormittags am Walkeweg mit seinem Auto unterwegs gewesen zu sein (vgl. Aussage im Polizeirapport vom 22. Oktober 2015, S. 3, Akten S. 4; Einsprache vom 23. April 2016, Akten S. 11), soll die Fahrt nun plötzlich am Sonntagmorgen stattgefunden haben (Verhandlungsprotokoll Vorinstanz, S. 2 und 4, Akten S. 28 und 30). Diese Aussage bringt er nicht nur in der vorinstanzlichen Verhandlung (Verhandlungsprotokoll Vorinstanz S. 2 und 4, Akten S. 28 und 30), sondern auch in der Berufungserklärung vom 7. November 2016 sowie anlässlich der Berufungsverhandlung vor (Verhandlungsprotokoll S. 2 ff.).

Das Berufungsgericht würdigt die Aussagen der Zeuginnen als glaubhaft, zumal keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, weshalb diese nicht korrekt sein sollten. Infolgedessen muss die wiederholt vorgebrachte Aussage des Berufungsklägers letztlich als Schutzbehauptung angesehen werden.

Insofern ist als erstellt zu betrachten, dass sich der Vorfall, wie in der Anklageschrift geschildert, eben doch am 10. Oktober 2015 ereignet hat. Überdies hat sich der Berufungskläger gegen den Vorwurf der Verletzung des Vortrittsrechts zur Wehr setzen können, sodass das Akkusationsprinzip in keinsten Weise verletzt worden ist.

E. 2.3

2.3.1 Auch die im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vorgebrachte Rüge, das Polizeifahrzeug habe nicht wegen ihm, sondern wegen der unübersichtlichen Verhältnisse bremsen müssen, ist unbehelflich. Wie oben bereits ausgeführt, hätte die

Polizeidienstangestellte wohl keinen Rapport verfasst, wenn ihr der Weg nicht abgeschnitten worden wäre. Der Berufungskläger führt im Weiteren aus, dass man zum Tatzeitpunkt dort ohnehin zu schnell habe fahren dürfen, heute sei es eine 30-iger Zone. Diese Angaben wurden indessen von der Zeugin C_____ nicht bestätigt. Gemäss ihren Angaben soll dort schon länger eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gelten (Verhandlungsprotokoll Vorinstanz S. 3, Akten S. 29).

2.3.2 Auch das Vorbringen des Berufungsklägers im VW-Bus seien ein Mann und eine Frau gesessen, erscheint unbehelflich. Die beiden beteiligten Polizeidienstangestellten wurden vor Gericht befragt und es besteht an ihrer Beteiligung am Vorfall keinerlei Zweifel.

2.3.3 Der Berufungskläger argumentiert weiter zu seinen Gunsten, dass wenn er etwas ■verbrochen ■ hätte, ihn die Polizei an Ort und Stelle angehalten hätte und nicht am nächsten Tag hätte kontaktieren müssen. Zu diesem Vorwurf hat die Zeugin C_____ im Rahmen der vorinstanzlichen Verhandlung ausgeführt, dass dies schwierig sei, da sie kein Blaulicht hätten. Sie seien vom Verkehrsdienst und damit für den ruhenden Verkehr zuständig. ■Autos anhalten sollten sie nicht■ (Verhandlungsprotokoll Vorinstanz S. 3, Akten S. 29). Diese Aussage muss als plausibel angesehen werden, zumal die Polizeidienstangestellten ihre Arbeit unbewaffnet verrichten und auch nicht über dieselbe fundierte Ausbildung für Kontrollen vor Ort wie bewaffnete Polizeibeamte verfügen (vgl. § 29 Polizeigesetz, SG 510.100).

2.4 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorbringen des Berufungsklägers als widersprüchlich und in der Sache wenig überzeugend anzusehen sind. Der Sachverhalt ist demzufolge gemäss dem zur Anklageschrift gewordenem Strafbefehl (Art. 356 Abs. 1 StPO) als erstellt zu betrachten.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 90 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) wird mit Busse bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt. Nach Art. 36 Abs. 2 SVG hat auf Strassenverzweigungen das von rechts kommende Fahrzeug den Vortritt. Art. 14 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung (VRV, SR 741.11) konkretisiert die vorgenannte Vorschrift von Art. 36 SVG dahingehend, dass wer zur Gewährung des Vortritts verpflichtet ist, den Vortrittsberechtigten in seiner Fahrt nicht behindern darf. Er hat seine Geschwindigkeit zu mässigen und, wenn er warten muss, vor Beginn der Verzweigung zu halten.

3.2 Im vorliegenden Fall fuhr der Berufungskläger durch den Walkeweg in Richtung Auf dem Wolf. An dessen Verzweigung mit dem Duggingerhof kam ein weisser VW-Bus, vom Berufungskläger aus gesehen von rechts, und wollte in den Walkeweg einbiegen. Der Berufungskläger wäre damit nach Art. 36 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 VRV verpflichtet gewesen, dem VW-Bus den Vortritt zu gewähren. Indem er weiterfuhr bzw. nicht abbremsete, missachtete er das Vortrittsrecht des VW-Buses. Dessen Lenkerin musste überdies abrupt abbremsen um eine Kollision zu vermeiden. Damit erfüllt der Berufungskläger den Tatbestand der Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG.

E. 4

In Bezug auf die Strafzumessung ist der Vorinstanz ebenfalls zu folgen: Der Strafraum für die begangene einfache Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG reicht bis zu einer Busse von CHF 10■000.■. Das Verschulden des Berufungsklägers, nämlich die

Missachtung eines Rechtsvortritts, wiegt eher leicht, zumal er in angemessenem Tempo durch den Walkeweg gefahren ist sowie die Polizeidienstangestellte bremsen und damit eine Kollision verhindern konnte. Der Berufungskläger ist im Weiteren nicht vorbestraft. Die dafür erstinstanzlich ausgesprochene Busse von CHF 200.■ erscheint dem Verschulden deshalb angemessen.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist der erstinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen und hat der im Berufungsverfahren unterliegende Berufungskläger auch die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten mit einer Urteilsgebühr von CHF 200.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.